

## **Allgemeine Vertragsbedingungen**

### **für die Ausführung von Leistungen in Zusammenarbeit mit der Startup Colors UG**

**(Fassung: September 2019)**

#### **Präambel**

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

#### **Art und Umfang der Leistungen**

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Dieser basiert auf der Beschreibung der Leistungen in der öffentlichen Ausschreibung.

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

- die Leistungsbeschreibung
- Besondere Vertragsbedingungen
- etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

#### **Umsetzung der Leistungen**

Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten

Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.

Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

### **Änderungen der Leistung**

Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.

Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf

Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### **Dokumentation**

Der Auftragnehmer muss die erbrachten Leistungen schriftlich dokumentieren und dem Auftraggeber monatlich übersenden. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer hierzu ein geeignetes Formular zur Erfassung der von erbrachten Beratungsleistungen zur Verfügung, das dem Auftragnehmer vollständig ausgefüllt und zusammen mit einer Rechnung an den Auftraggeber zurücksendet. Der Erfassungsbogen dient als leistungsnachweisendes Dokument und hat die erbrachten Beratungsleistungen und die hierfür aufgewendeten Zeiten in nachvollziehbarer Form zu enthalten. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Ende des Monats rückwirkend.

Die Berechnung der Stunden erfolgt in einem 15-Minutentakt. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei einer Leistungszeit von 90 Minuten 1,5 Stunden und bei einer Leistungszeit von 70 Minuten 1,25 Stunden zu berücksichtigen wären. Es gilt die Bemessungsgrundlage von möglichen 1720h pro Kalenderjahr.

Der Auftragnehmer versichert, dass dieser Vertrag nicht gegen für ihn/sie geltende berufsrechtliche Vorschriften und / oder arbeitsvertragliche Regelungen verstößt.

## **Zeit und Ort der Leistungserbringung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die in der Ausschreibung genannten Aufgaben, im in der Ausschreibung genannten Umfang zu übernehmen. Ort der Leistungserbringung ist Berlin. Ausnahmen bilden Reisetätigkeiten im Rahmen des Projekts, die mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

## **Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Tätigkeit notwendigen Informationen zur Verfügung, sofern diese vorhanden und bekannt sind. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer mit betriebseigenen Informationen versorgen, soweit dies für die Erbringung der Beratungsleistungen nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Auftraggeber wird die Form, in welcher die Informationen übermittelt werden, frei bestimmen.

Glaut sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.

Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit

sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.

Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

Im Krankheitsfall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber ebenfalls umgehend, spätestens jedoch am Folgetag.

### **Vergütung der Leistungen**

Der Auftraggeber vergütet die Beratungsleistungen des Auftragnehmers auf Basis der eingereichten Leistungsnachweise und nach Stellung einer ordnungsgemäßen Rechnung. Der Auftragnehmer hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden. Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

Die Berechnung der Stunden erfolgt in einem 15-Minutentakt. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei einer Leistungszeit von 90 Minuten 1,5 Stunden und bei einer Leistungszeit von 70 Minuten 1,25 Stunden zu berücksichtigen wären. Es gilt die Bemessungsgrundlage von möglichen 1720 Stunden a 60 min pro Kalenderjahr. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen monatlich einzureichen. Dies kann im Rahmen der Rechnungslegung erfolgen.

Notwendige Reisezeiten werden als Arbeitsstunden berechnet. Die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers und erfolgt ausschließlich für den

Arbeitnehmer bei Ausübung der definierten Leistungen. Im Rahmen der Reisekosten werden bei Einsatz des eigenen Kraftfahrzeugs pro gefahrenen Kilometer EUR 0,30 erstattet, alternativ die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse oder des Fluges sowie die Kosten für notwendige Taxifahrten. Im Rahmen der Übernachtungskosten werden die Kosten für ein Einzelzimmer in einem (gängigen Business-)Hotel erstattet. Es greifen die Richtlinien über förderfähige Leistungen gemäß den ESF-Vorgaben.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbar Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich

Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Für alle aus diesem Vertrag resultierenden Zahlungen, Vergütungen und Erstattungen gilt, dass diese für den Fall der Umsatzsteuerpflicht der zugrunde liegenden Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt werden, soweit diese gesondert auf der Rechnung ausgewiesen ist. Das Abführen etwaiger Steuern und Sozialabgaben ist ausschließlich Sache des Arbeitnehmers.

Mit den vorstehenden Zahlungen sind sämtliche Ansprüche des Arbeitgebers gegen das Unternehmen abgegolten.

Der Arbeitgeber versichert, die zu erbringenden Leistungen nicht zusätzlich mit Dritten abzurechnen.

Es gilt das Trennungsprinzip. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag keinerlei Einfluss auf die Beschaffungsentscheidungen des Vertragspartners oder seiner Anstellungskörperschaft hat.

### **Geheimhaltung**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand überlassenen und bekannt werdenden Unterlagen, Informationen und Daten des Auftraggebers und alle Ergebnisse der Beratungstätigkeit (nachfolgend "Informationen") streng vertraulich zu behandeln und ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinem Dritten bekannt zu geben und weder wirtschaftlich zu nutzen, noch durch Dritte nutzen zu lassen. Nach Antritt der Tätigkeit verpflichtet sich der Arbeitnehmer weitere durch das ESF bereitgestellte Unterlagen bzgl. Datenschutz und Geheimhaltung zu unterzeichnen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung der Informationen gilt nicht für solche Informationen,

- (a) die der Arbeitnehmer vor der Bekanntgabe durch den Auftraggeber nachweislich bekannt waren,

- (b) die ohne eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung seitens des Arbeitnehmers öffentlich bekannt waren oder bekannt werden,
- (c) die ohne vertragsverletzendes Verhalten von Dritten erworben werden,
- (d) die der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen einem Gericht oder einer Behörde offenlegen muss.

Der Arbeitnehmer ist auch noch zwei (2) Jahre nach Beendigung dieses Vertrages verpflichtet, über sämtliche im Zusammenhang mit der Beratung bekannt gewordenen Informationen Stillschweigen zu bewahren.

### **Pflichtverletzungen des Auftragnehmers**

Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des §14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen.



Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der durch den Arbeitgeber definierten Frist zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

### **Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber**

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### **Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer**

Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

(1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.

Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

Der Vertrag kann durch den Auftragnehmer mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordnungsgemäß gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Leistungen werden anschließend erneut öffentlich ausgeschrieben.

## **Vertragsstrafe**

Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.

Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8%. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

## **Mängelansprüche**

Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,

aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,

bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der

Leistung verursacht oder

cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen

Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Gerichtsstand ist Berlin.